

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Saale/Orla in der Sitzung am 13. November 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- 1.** § 17 Abs. 1 wird zu Absatz 1 und 2 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.“

- 2.** Die bisherigen § 17 Abs. 2 und 3 werden zu § 17 Abs. 3 und 4.

- 3.** § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine von der Verbandsversammlung zu beschließende, pauschale, jährliche Aufwandsentschädigung zuzüglich anfallender Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein von der Verbandsversammlung zu beschließendes Sitzungsgeld und Fahrtkosten.“

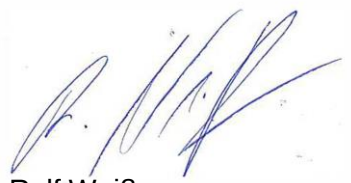
- 4.** In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“.
- 5.** § 35 entfällt.
- 6.** § 36 wird zu § 35.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 4 tritt abweichend hiervon am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 13. November 2024



Ralf Weiße
Verbandsvorsteher



Siegel